

**Antworten der Träger öffentlicher Belange zur 1.Änderung des  
Bebauungsplanes „Benk-Peunt“ , Gemarkung Bindlach;  
Eingegangene Stellungnahmen aus der Bürger- und Behördenbeteiligung:**

**I. Behördenbeteiligung:**

**Stellungnahmen waren erbeten bis zum 06.06.19**

	<b>Träger / Behörde</b>	<b>geantwortet: Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag zur Sitzung am 01.07.2019</b>
1.)	Regierung von Oberfr. Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
2)	Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost Postfach 16 65 95015 Hof / Saale	10.05-19 Aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
3)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth a) - d)	<p><b>07.06.19</b></p> <p><b>I. Baurecht</b> Entgegen Ziff. I.1 unseres Schreibens wurden die Nutzungsschablonen und die textlichen Festsetzungen bezüglich der „Zahl der Vollgeschossen“ nicht in Übereinstimmung gebracht: Die Nutzungsschablone enthält folgende Regelung: E + 1 (also 2 Vollgeschosse) Die textlichen Festsetzungen enthalten unter Buchst. E) folgende Regelung: <b>ein</b> Vollgeschoss. Um Missverständnisse zu vermeiden, regen wir an, Nutzungsschablone und textliche Festsetzungen wie folgt zu formulieren: „I als E+D“</p> <p><b>II. Wasserrecht</b> Der überplante Bereich liegt in keinem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Aus Sicht der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am LRA gilt generell: - Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) müssen beachtet werden. — Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim LRA eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen. - Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über ‘das Formblatt „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe“ - - (siehe <a href="https://www.landkreis-bavreuth.de/buerger-service/online-dienste-und-formulare/wasserrecht/">https://www.landkreis-bavreuth.de/buerger-service/online-dienste-und-formulare/wasserrecht/</a>) anzuzeigen. - Ölheizungen mit mehr als 1.000 Liter Heizöllagerung sind vor Inbetriebnahme von einem AwSV Sachverständigen prüfen zu lassen. Wasserwirtschaftliche mögliche Probleme derzeit nicht erkennbar. Generell ist das WWA Hof, soweit noch nicht erfolgt - am Verfahren zu beteiligen. Ansp.partner: Frau Heuschmann, Tel.: 0921/728-290, E-Mail: <a href="mailto:simone.heuschmann@lra-bt.bayern.de">simone.heuschmann@lra-bt.bayern.de</a>.</p>	<p>Zu I. Nutzungsschablone und textliche Festsetzungen werden wie vorgeschlagen geändert.</p> <p>Zu II. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das WWA Hof wurde am Verfahren beteiligt – siehe Nr. 4</p>

	<p>Fortsetzung:</p> <p>Landratsamt Bayreuth Markgrafentallee 5 95448 Bayreuth</p>	<p><b>05.06.2019</b> <b>Immissionsschutz:</b> Keine Bedenken Anspr.partner: Hr. Georg Sendelweck, LRA BT Tel. 0921-728 294</p> <p><b>03.06.2019</b> <b>Behindertenbeauftragter:</b> Keine Bedenken Anspr.partner: Hr. Klaus Scherer, LRA BT Tel. 0921-728 275</p> <p><b>20.05.2019</b> <b>Umweltschutz:</b> Keine Bedenken Anspr.partner: Hr. Wolfgang Wurzel, LRA BT Tel. 0921-728 290</p> <p><b>20.05.2019</b> <b>Abfallwirtschaft</b> Keine Bedenken Anspr.partner: Hr. Christian Bittner, LRA BT Tel. 0921-728 401</p> <p><b>28.05.2019</b> <b>Gesundheitswesen</b> Keine Bedenken Anspr.partner: Hr. Christian Netolitzky, LRA BT Tel. 0921-728 323</p> <p><b>17.05.2019</b> <b>Bodenschutzrecht</b> Keine Bedenken Anspr.partner: Hr. Norbert Sorger, LRA BT, Tel. 0921-728 285</p> <p><b>13.05.19</b> <b>Zu Abfallwirtschaft</b> Die Stellungnahme zur Abfallwirtschaft erfolgt über den Fachbereich Baurecht. Ansprechpartner: Hr. Norbert Sorger, LRA BT, Tel. 0921-728 285</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3 b)	Wolfgang Wurzel	Siehe Nr 3 a) Stellungnahme LRA	
3 e)	Hermann Schreck Kreisbrandrat Birkenstr. 5 95466 Weidenberg	Keine weitere Stellungnahme im Hauptverfahren Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
3 f)	Landratsamt Bayreuth Markgrafentallee 5 95448 Bayreuth Stellvertr. Kreisheimat- pfleger Herr Stark	06.06.2019 Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.
4.)	Wasserwirtschaftsamt Hof Jahn 4 95030 Hof	06.06.19 Die Stellungnahme vom 21.03.19 wird um folgende Punkte ergänzt:  <b>1. Oberflächenwasser</b> Hinsichtlich des Hinweises zu Starknieder- schlägen unter F.) Zif. 2 bitten wir Sie noch aufzunehmen, dass sich aus etwaigen Gegenmaßnahmen die Situation für Dritte nicht verschlechtern darf.	Wird zur Kenntnis genommen.  Unter F.) Zif. 2 wird ergänzt: „Aus etwaigen Gegenmaßnahmen darf sich die Situation für Dritte nicht verschlechtern.“

		<p>Fortsetzung:</p> <p><b>2. Abwasser- / Niederschlagswasser-beseitigung</b></p> <p>In den Planunterlagen in der Fassung vom 15.04.2019 ist ausgeführt, dass sämtliche Abwässer in den bereits vorhandenen Mischwasserkanal zur Kläranlage geleitet wird.</p> <p>Damit ist die Abwasserbeseitigung gesichert. Das Abwasser soll zur Kläranlage Goldkronach weitergeleitet werden. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation und Mischwasserbehandlungsanlagen sowie die Dichtheit der Kanalisation ist von der Gemeinde zu gewährleisten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§ 54 Abs. 1, Satz 2 WHG). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes gehört auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde vorher nachweislich sicherstellen muss, dass eine Versickerung in den Untergrund über zum Beispiel Versickerungsmulden unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickertfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand) ordnungsgemäß möglich ist.</p> <p>Im Einzelnen sind hier unter anderem die NWFreiV, TRENGW sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten. Hierbei ist unter Umständen eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.</p> <p>Bei der Entwässerung tiefliegender Räume sind die gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die Regeln der Technik zu beachten. Falls mit Drainagewasser zu rechnen ist, weisen wir dringend darauf hin, dass dieses nicht an den Schmutzkanal anzuschließen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
5)	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth Wittelsbacher Ring 15 95444 Bayreuth</p>	<p>Keine weitere Stellungnahme im Hauptverfahren</p> <p>Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6)	<p>Bayernwerk Netz AG Kulmbach Hermann-Limmer-Str.9 95326 Kulmbach</p>	<p>07.05.19</p> <p>Die Stellungnahme vom 04.03.19 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7)	<p>TenneT TSO GmbH Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg</p>	<p>09.05.19</p> <p>Belange werden nicht berührt, da keine Anlagen der TenneT TSO GmbH Vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

8)	Direktion für Ländliche Entwicklung Nonnenbrücke 78 96047 Bamberg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
9)	Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth	04.06.19 Keine Einwendungen	Zur Kenntnis genommen
10)	Bayerischer Bauernverband Adolf-Wächter-Str. 1A 95447 Bayreuth	31.05.19 Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird gegen die obengenannten Maßnahmen mit folgender Begründung Einwendungen erhoben: Der Kompensationsfaktor bei Typ A für die Ausgleichsfläche ist mit 0,6 im Grünlandgebiet mit sehr geringer Bedeutung zu hoch festgelegt. Wir fordern den Kompensationsfaktor von 0,3. Zusätzlich darf die nicht alternativ kompensierende Ausgleichsfläche (siehe §15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz) der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich entzogen werden, sondern mit produktionsintegrierenden Maßnahmen der notwendigen Nahrungsmittelproduktion weiterhin erhalten bleiben. Es wird nochmals auf siehe §15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Hierbei muss bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Es wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 501, Gmkg. Benk, als Ausgleichsfläche bestimmt. Dort soll Prozessschutz gelten, also nichts mehr getan werden, weder wirtschaftliche Nutzung noch gestalterische Veränderungen.  Ein Flächenentzug aus der landwirtschaftlichen Produktion findet nicht statt, es handelt sich um ein Mischwaldgrundstück.  Die getroffene Festlegung mit 0,6 soll beibehalten werden.
11)	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	03.06.19 Es werden keine von der Reg. von Ofr.-Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Zur Kenntnis genommen
12)	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf	Keine weitere Stellungnahme im Hauptverfahren Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen.
13)	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen

14)	Bund Naturschutz Kreisgruppe Bayreuth Alexanderstr. 9 95444 Bayreuth	28.05.19 Aufgrund der vorgenommenen Konkretisierungen in dieser Fassung des Bebauungsplans sehen wir die von uns zu vertretenden Belange nur noch wenig negativ berührt. Weiterhin beseht mit der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme Einverständnis. Doch bleibt die Frage, in wessen Eigentum sich die Ausgleichsfläche in Zukunft befinden wird.	Zur Kenntnis genommen
15)	Ferngas Nordbayern GmbH Postfach 100813 95408 Bayreuth Antwort über: PLEDOC GmbH Postfach 120255 45312 Essen	13.05.19 Es werden im überplanten Bereich keine von Pledoc verwaltete Versorgungsleitungen betrieben. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEDOC	Zur Kenntnis genommen
16)	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH Postfach 11 69 95233 Helmbrechts	07.05.19 Die LUK betreibt in diesem Bereich keine Erdgasleitungen.	Zur Kenntnis genommen
17)	Reg. von Mittelfranken Luftfahrtamt Nordbay. - Hr Pierdzig Postfach 606 91511 Ansbach	06.05.19 Die Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
18)	Luftsportgemeinschaft Bayreuth e.V. Postfach 10 08 13 95408 Bayreuth	06.05.19 Keinen Einspruch, wenn die LSG Bayreuth e.V. weder heute noch in Zukunft in der Ausübung ihres satzungsgemäßen Sportes keine Einschränkung erfahren.	Zur Kenntnis genommen

**Es wurden im Anhörungsverfahren der vorgezogenen Behördenbeteiligung insgesamt 18 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.**

## **II. Bürgerbeteiligung**

**Stellungnahmen von Bürgern: Keine**

Stand: 01.07.19  
Architekturbüro J U S T